

101 / 41



# Teilzonen- und Gestaltungsplan Steinbruch Gugen

## Teilzonen- und Gestaltungsplan

Situation 1 : 500

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gem.	Datierung, 24.05.2019	geprüft:	genehmigt:
4	25.07.2017	Korrekturen AW/IF	sds	BJ	BJ	gezeichnet: chh	Plan Nr.	
3	17.05.2016	Auftragseingangs	chh	BJ	BJ	Grösse: 90 / 64	20822 / 1	
2	19.05.2014	Ergänzungen nach Vorprüfung	sds			Rolle Nr.:		
1	18.09.2012	div. Aktualisierungen	sds			M: Erlinsbach/20822/SteinbruchGugen/Genehmigung_2012/No_20822_1.dwg		

www.bsb-partner.ch  
 Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00  
 Olensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00  
 Grenichen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31  
 Schliern/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

**BSB + Partner**  
Ingenieure und Planer

### Legende

#### Genehmigungsinhalt

- Abbauzone Steinbruch Gugen = Geltungsbereich Gestaltungsplan
- Steinbruch Stand Juni 2017
- Erweiterung Abbaugelände
- Sicherheitsstreifen
- Erschliessung Steinbruch

#### Orientierungsinhalt

- Wald (gem. amtlicher Vermessung)
- Bestehende Gebäude
- BLN - Gebiet
- Wanderweg
- bestehender Begrenzungszaun Steinbruch

### Gestaltungsplan Steinbruch Gugen

#### Sonderbauvorschriften

Gestützt auf die § 44 - 47 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 wird für den bestehenden und zu erweiternden Steinbruch Gugen, Erlinsbach ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

#### Zweck, Grundlagen

##### §1 Planungsdossier

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan Steinbruch Gugen besteht aus folgenden Unterlagen:

- Plan Nr. 20822/1, Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften
- Plan Nr. 20822/2, Gesteinsabbau und Wiederauffüllung Phasenplan
- Plan Nr. 20822/3, Endgestaltungsplan
- Technischer Bericht und Raumplanungsbericht „Erweiterung Steinbruch Gugen Erlinsbach“
- Rodungsgesuch, bestehend aus dem Gesuchsformular, dem Rodungsplan 20822/4 und dem Übersichtsplan 20822/5

##### §2 Zweck

Mit dem Teilzonen- und Gestaltungsplan Steinbruch Gugen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Geordneter Abbau und Verarbeitung von Kalkstein zur Abdeckung des regionalen und überregionalen Bedarfs.
- Wiederauffüllung und Rekultivierung nach dem Abbau.
- Sinnvolle Wiederaufforstung des Steinbruchareals, die eine der Lage des Areals angepasste Waldnutzung erlaubt und den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung trägt.

##### §3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes ist durch eine rot strichpunktierte Linie begrenzt (Abbauzone). Er umfasst Teile der Grundstücke GB Erlinsbach Nr. 2174 und 90078.

##### §4 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten die Zonenvorschriften des Teilzonenplans Abbauzone Steinbruch Gugen, das Zonenreglement der Gemeinde Erlinsbach sowie die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

##### §5 Wald

Der Steinbruch Gugen liegt im Wald. Für die Erweiterung ist eine Rodung erforderlich. Das Gebiet des Teilzonen- und Gestaltungsplans Steinbruch Gugen wird nach Abschluss des Gesteinsabbaus und der Wiederauffüllung wieder aufgeforstet und forstlich genutzt.

##### §6 Erschliessung

Der Steinbruch Gugen wird ab der Stüsslingerstrasse „Muggenloch“ über die Gugenstrasse erschlossen. Die Linienführung und der Ausbaustandard werden in einem gesonderten Erschliessungsplan festgelegt. Der Unterhalt der Steinbrucherschliessung ist zwischen den Eigentümern bzw. Betreibern und der Einwohnergemeinde Erlinsbach vertraglich zu regeln.

Die interne Verkehrserschliessung wird wie im Plan dargestellt, entsprechend dem Fortschritt des Gesteinsabbaus und der Wiederauffüllung angepasst.

Die der Abbauzone entlang führenden, markierten Wanderwege dürfen durch die Abbautätigkeiten im Steinbruch Gugen nicht beeinträchtigt werden.

#### Abbau von und Verarbeitung von Kalkstein

##### §7 Abbau von Kalkstein

Die erlaubte jährliche Abbaumenge beträgt 7'000 m<sup>3</sup> (Durchschnitt über 5 Jahre).

##### §8 Verarbeitung

Im Steinbruch ist die Weiterverarbeitung des abgebauten Kalksteines mit Brechern, Sortier- und Siebanlagen zulässig. Für diese Verarbeitungsschritte sind mobile Anlagen einzusetzen. Die Installation von festen Einrichtungen zur Verarbeitung von Kalkstein ist nicht zulässig.

##### §9 Arbeitssicherheit

Es gelten die Auflagen des technischen Merkblattes 44076 der SUVA „Abbau von Gestein, Kies und Sand“ sowie Art. 47ff der Bauarbeitenverordnung (BauAV SR 832.311.141).

#### Wiederauffüllung und Rekultivierung

##### §10 Wiederauffüllung

Teile des Steinbruchs mit abgeschlossenem Gesteinsabbau sind laufend wieder aufzufüllen und zu rekultivieren.

Für die Wiederauffüllung ist ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial zu verwenden. Für die obersten 2 m der Auffüllung (bis auf das Niveau der geplanten Terrainoberkante) gelten die Qualitätsanforderungen gemäss § 11 Rekultivierung.

##### §11 Rekultivierung

Für die Rekultivierung ist der entsprechende Aufbau des Untergrundes massgebend. Die obersten 2 m sollen den Verhältnissen des Ausgangszustandes möglichst gut entsprechen. Dazu ist eine Kalkschuttlage erforderlich, die auf das Auffüllmaterial aufgetragen wird. Als Oberboden ist soweit verfügbar geeignetes Material aus der Juraregion zu verwenden, welches in geringer Mächtigkeit (10 – 20 cm) den Kalkschutt bedecken soll. Es ist kein standortfremdes Oberbodenmaterial aufzubringen.

##### §12 Bodenschutz

Sämtliche Kulturerdarbeiten sind gemäss den Festlegungen im Bodenschutzkonzept, den entsprechenden FSK-Richtlinien sowie der Norm SN 6405B3 durchzuführen und durch eine bodenkundliche Baubeleitung zu begleiten.

##### §13 Wiederaufforstung

Die Wiederaufforstung erfolgt mit standortgerechten Baum- und Pflanzenarten.

Ziel ist die Wiederherstellung eines standortgerechten Waldbestandes entsprechend dem heutigen Zustand, das heisst, der Typen Lungenkraut-Buchenwald, Lungenkraut-Buchenwald mit Immenblatt und Zahnwurz-Buchenwald.

10% der Wiederaufforstungsfläche sind mit Schwerpunkt Naturschutz zu rekultivieren, vgl. §22.

#### Bauten und Installationen

##### §14 Infrastrukturanlagen

Im Geltungsbereich des Teilzonen- und Gestaltungsplanes sind keine festen, permanenten Bauten, Platzbefestigungen oder Anlagen zur Wartung von Maschinen etc. zugelassen.

Zulässig sind Einrichtungen wie Container oder mobile Unterstände als Personenunterstand und zur Lagerung von Werkzeugen und Geräten für den Betrieb des Steinbruchs, die entsprechend dem Fortschritt des Abbaus und der Wiederauffüllung verschoben werden können. Diese dürfen ausschliesslich im offenen Abbaugelände (Steinbruch) erstellt werden.

Weiter ist im Steinbruch der Betrieb von mobilen Brechern sowie Sortier- und Siebanlagen zulässig. Der Standort dieser Anlagen kann nach den betrieblichen Bedürfnissen festgelegt werden.

Als minimale sanitäre Anlage ist für das Personal ein mobiles WC bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit einem Auffangtank zu versehen oder als Chemietoilette auszuführen und regelmässig zu entleeren.

Temporäre Bauten, die mehr als 3 Monate bestehen bleiben sollen, unterliegen der Baubewilligungspflicht. Im Einzelfall ist durch die Baubehörde zu prüfen, ob für ein konkretes Infrastrukturobjekt eine Baueingabe erforderlich ist.

Sämtliche Bauten und Installationen sind nach Abschluss der Wiederauffüllung und Wiederaufforstung zu entfernen.

##### §15 Einzäunung des Grubenareals

Aus Sicherheitsgründen und zur Sicherstellung dass keine unzulässigen Stoffe im Steinbruch abgelagert werden, ist das Abbaugelände bzw. die Zufahrt durch einen geeigneten Zaun bzw. ein Tor abzusperren. Das Einfahrtstor ist ausserhalb der Betriebszeiten abzuschliessen. Spätestens in Phase 3 des Gesteinsabbaus und der Wiederauffüllung ist der Erweiterungsperimeter im Gelände zu markieren und einzuzäunen, sowie die Bäume anzuzeichnen. Der Zaun ist nach Abschluss der Wiederauffüllung und Wiederaufforstung zu entfernen.

#### Entwässerung

##### §16 Steinbruch

Im Steinbruch anfallendes Meteorwasser wird lokal versickert.

Nach Abschluss der Wiederauffüllung sind im tiefst gelegenen Bereich des wiederhergestellten Geländes Retentions- und Versickerungsmulden mit einem Fassungsvermögen von mindestens 200 m<sup>3</sup> zu erstellen. Diese stellen sicher, dass bei Starkregen kein Meteorwasser aus der Grube in die unterhalb gelegenen Wald- und Kulturlandflächen abfließt.

##### §17 Erschliessung

Die Entwässerung der Erschliessungsstrasse wird im Erschliessungsplan geregelt.

Es ist sicherzustellen, dass die Erschliessungsstrasse im Bereich des Anschlusses Muggeloch nicht auf die Kantonsstrasse entwässert.

#### Umwelt

##### §18 Lärmschutz

Für den Gesteinsabbau und die Wiederauffüllung im Steinbruch Gugen sind Lärmschutzmassnahmen nach der Massnahmenstufe C der Baulärm-Richtlinie des BAFL umzusetzen. Die eingesetzten Maschinen haben bezüglich Lärmschutz dem jeweils neuesten Stand der Technik zu entsprechen.

#### §19 Erschütterungen, Sprengungen

Die Gemeindebehörden von Erlinsbach sowie die Anwohner sind jeweils rechtzeitig über bevorstehende Sprengarbeiten im Steinbruch Gugen zu informieren.

#### §20 Luftreinhaltung

Im Steinbruch Gugen eingesetzte Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren sind gemäss den jeweils aktuellen Vorschriften mit Partikelfiltern oder anderen, dem Stand der Technik entsprechenden Einrichtungen zur Reduktion der Schadstoffemissionen auszurüsten. Die Wartung der eingesetzten Maschinen und Geräte ist entsprechend den jeweils aktuellen Bestimmungen zu dokumentieren (Abgasdokument / Wartungskleber).

Falls durch die Arbeiten im Steinbruch Gugen Staubemissionen auftreten, die von ausserhalb des Geländes sichtbar sind, hat die Betreiberin geeignete Massnahmen zur Staubreduktion zu treffen, wie z.B. Besprühen staubender Partien des Steinbruchs mit Wasser.

Übermässige Staubemissionen entlang der Erschliessungsstrasse zum Steinbruch sind durch entsprechende Unterhaltsmassnahmen an der Strasse sowie an den eingesetzten Fahrzeugen zu verhindern.

#### §21 Lebensräume im Steinbruch

Während dem Gesteinsabbau und der Wiederauffüllung sind ständig mindestens 10% der Steinbruchsohle und -wände als Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten zur Verfügung zu stellen. Diese Flächen können sich mit dem Fortschritt des Abbaus und der Wiederauffüllung verschieben (Wanderbiotope).

#### §22 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Mit der Rekultivierung sind mindestens 10% der Steinbruchfläche als zusammenhängende Ausgleichs- und Ersatzfläche mit Schwerpunkt Naturschutz bereitzustellen. Diese Fläche ist zum grösseren Teil (rund 2/3) als Trockenstandort sowie als wechselfeuchter Bereich mit Amphibien- und Reptilienlebensräumen zu gestalten.

Die wechselfeuchte Zone ist im tiefst gelegenen Teil der Rekultivierungsfläche zu realisieren. Dazu sind die zum Rückhalt von Meteorwasser erstellten Retentions- und Versickerungsmulden naturnah zu gestalten. Die nördlich (oberhalb) anschliessende Fläche ist als Trockenstandort auszugestalten.

Die Ausgleichs- und Ersatzfläche ist überwiegend als Rohbodenflächen ohne Humusaufgabe zu rekultivieren und eine Bepflanzung hat nur punktuell durch Einzelsträucher oder Strauchgruppen zu erfolgen. Entlang der Gugenstrasse ist durch einen bestockten Streifen ein Sichtschutz für die Ausgleichs- und Ersatzfläche sicherzustellen.

Bei der Gestaltung und Bepflanzung ist darauf zu achten, eine über Jahre unterhaltsarme Fläche zu schaffen.

#### §23 Landschaftsschutz

Beim Gesteinsabbau und der Wiederauffüllung ist sicherzustellen, dass das offene Steinbruchareal stets durch die Bestockung vor Einblicken von aussen abgeschirmt ist.

Der Steinbruch ist entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten laufend wieder aufzufüllen und zu rekultivieren. Die offene Steinbruchfläche ist möglichst klein zu halten.

Im Rahmen der Rekultivierung ist eine naturnahe und standortgerechte Wiederbewaldung anzustreben, so dass das ursprüngliche Landschaftsbild wiederhergestellt wird.

#### Bewilligungen

##### §24 Abbaubewilligung

Für den Materialabbau ist nach der Genehmigung des Teilzonen- und Gestaltungsplans ein Gesuch um Erteilung der Abbaubewilligung einzureichen.

##### §25 Rodungsbewilligung

Die für die Erweiterung der Abbauzone notwendige Rodung des Waldes erfordert eine Rodungsbewilligung nach § 4 und § 5 Waldgesetz Kanton Solothurn.

##### §26 Holzschlagbewilligung

Die Ausführung der Rodungen darf erst nach Vorliegen der Schlagbewilligung, welche durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei erteilt wird, erfolgen.

Das Gesuch um Erteilung der Holzschlagbewilligung ist getrennt für 2 zeitlich nacheinander zu schlagende Teilflächen (Holzschlag A und Holzschlag B) einzureichen. Das Gesuch für die Teilfläche Holzschlag B ist ca. 2 Jahre vor dem Abschluss des Gesteinsabbaus in der Fläche Holzschlag A einzureichen.

#### Schlussbestimmung

##### §27 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan Steinbruch Gugen mit den entsprechenden Sonderbauvorschriften tritt nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates im Amtsblatt in Kraft.

